

Positionspapier der Bundes-SGK

Keine Umsatzbesteuerung von Interkommunaler Zusammenarbeit, internen Leistungsbeziehungen und kommunalen Zuschüssen mit öffentlichem Förderzweck

1. Die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung und Beauftragungen unter Städten, Gemeinden und Kreisen gegen Kostenerstattung sind fester Bestandteil der kommunalen Organisationspraxis und Ausfluss ihrer verfassungsmäßigen Organisationsautonomie. Dies gilt entsprechend auch für Leistungsbeziehungen mit kommunal kontrollierten Einrichtungen. Darüber hinaus sind die Kommunen bei vielen gesellschaftlichen Aufgaben auf die Unterstützung weiterer örtlicher Akteure angewiesen. Diese Formen des bürgerschaftlichen Engagements gilt es durch öffentliche Zuschüsse zu fördern.
2. Die Bundes-SGK bekräftigt deshalb ihre Auffassung, dass eine nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs drohende Umsatzbesteuerung Interkommunaler Zusammenarbeit wie auch von Leistungsbeziehungen zwischen Kommunen und den von ihnen kontrollierten Einrichtungen einen unverhältnismäßigen Eingriff in die kommunale und staatliche Organisationsautonomie darstellt. Gleiches trifft auf Zuschüsse an Dritte im Rahmen eines öffentlichen Förderzwecks zu.
3. Es muss deshalb klar gestellt werden, dass nicht-marktorientierte interkommunale Leistungen gegen Kostenerstattung, interne Leistungsbeziehungen von Kommunen sowie im Rahmen öffentlicher Förderzwecke gewährte Zuschüsse grundsätzlich nicht der Umsatzsteuerpflicht unterfallen.
4. Die Bundes-SGK begrüßt daher die klare Positionierung der Innenminister der A-Länder sowie die Absicht der Finanzbehörden, eine bindende Veröffentlichung der einschlägigen Urteile des Bundesfinanzhofs vorerst zu verschieben. In der Zwischenzeit muss nach Lösungen gesucht werden, infolge derer Leistungsbeziehungen im öffentlichen Sektor der

Umsatzbesteuerung weiterhin nicht unterfallen. Die sozialdemokratischen Mitglieder in den Landesregierungen sowie in den Länderparlamenten und im Bundestag werden nachdrücklich gebeten, einen entsprechenden Prozess zu unterstützen. Andernfalls drohen ein Stopp weiterer und die Rücknahme bestehender Zusammenarbeit sowie der Zwang zur Umorganisation kommunaler Verwaltungsstrukturen.

5. Zugleich ist auch auf europäischer Ebene ein Prozess erforderlich, der zu einer Anpassung der ursächlichen Mehrwertsteuersystemrichtlinie führt und die mitgliedstaatliche Organisationshoheit wahrt. Insbesondere ist sicher zu stellen, dass Leistungsbeziehungen innerhalb des staatlichen Sektors und öffentliche Fördermaßnahmen ohne Marktberührung von der Umsatzbesteuerung ausgenommen bleiben.
6. Im Übrigen werden Bund und Länder dazu aufgefordert, mögliche Steuerbelastungen der Kommunen und ihrer Aufgabenwahrnehmung vollumfänglich auszugleichen, sofern eine Besteuerung aus übergeordneten rechtlichen Gründen unvermeidlich ist. Darüber hinaus sind solche Wirkungen aufgrund künftiger Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis frühzeitig zu ermitteln und entsprechend zu kompensieren.

**Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK
vom 24. Mai 2013**